

Satzung des „Förderverein der Kaufmännischen Schulen 1 Villingen-Schwenningen e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kaufmännischen Schulen 1 Villingen-Schwenningen“.
- 1.2 Vereinssitz ist Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 1.5 Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen

§ 2a Zweck des Vereins

- 2.1a Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule, die Förderung der Verbindung zwischen Schülern, Eltern, Ausbildern und Lehrern und die Pflege der Verbundenheit ehemaliger Schüler und Lehrer sowie die Übernahme der Trägerschaft und Durchführung von Fort- und Weiterbildungskursen im Rahmen der Erwachsenenbildung.
- 2.2a Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3a Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b Mittelverwendung des Vereins

- 2.1b Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.2b Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3b Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, der es als Schulträger der Kaufmännischen Schulen 1 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder können Schüler, Lehrer, Ausbilder, Betriebe, Eltern von Schülern oder Lehrgangsteilnehmern sein sowie alle Freunde und Förderer der Schule. Auch juristische Personen können als Ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.2 Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben in den Vereinsorganen jeweils nur eine Stimme.
- 3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.4 Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 10. November auf Jahresende angezeigt werden.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach schriftlicher Anhörung des Auszuschließenden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern.
- 7.2 Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Er leitet den Verein und organisiert Vereinsveranstaltungen
 - b) Er beschließt über die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Verteilung von zur Verfügung stehenden Mitteln sowie über Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks treffen will
 - c) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung (MV) vor. Er legt Zeit, Ort und Tagesordnung fest und lädt zur MV ein.
 - d) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der MV

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- 10.3 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen

- 11.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 11.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 11.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 11.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich einberufen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Beiräte
 - b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands sind einzeln durchzuführen. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.
- 12.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder den Beisitzern angehören darf.

Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal im Geschäftsjahr Kasse, Konten und Belege des Vereins.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 16 Inkrafttreten

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.05.1995 beschlossen.

Die Änderungen der Satzung sind in der vorliegenden Form am 09.01.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und treten nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09.Januar 2019

Stefan Giesel, 1. Vorsitzender

Förderverein KS 1
Herdstr.7/2
78050 Villingen-Schwenningen
☎ 07721 9831-0
📠 07721 9831-50

www.ks1-vs.de
foerdereverein@ks1-vs.de